

Liefer- und Zahlungsbedingungen der D.O.T. GmbH

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des Lieferanten zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für ihn unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. **Preisangebote** sind nur verbindlich bei Kenntnis der Originalvorlagen und deren Masse und gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben; sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch den Lieferanten. Jeweider Skontoabzug bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Vereinbarung oder einer Einräumung im Rahmen eines Angebotes. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probandrucken/Proofs, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden. Skizzen, Entwürfe, Probesatz und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, können berechnet werden.

2. **Zahlungsbedingungen.** Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen vom Rechnungsdatum an innerhalb von 14 Kalendertagen netto zu leisten (ab Datum Poststempel). Beträge für Einzelaufträge bis zu EURO 50,- sind bei Lieferung i. d. R. in bar zahlbar. Bei kleinen Beträgen gilt Nachnahmesendung als gewerüblich. Bei neuen Geschäftsverbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden. Nachnahmezahlungen sind auf Grundlage einer entsprechenden Ankündigung im Auftragsangebot möglich. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Bei größeren Aufträgen ist der Lieferant berechtigt, Teilrechnungen auszustellen oder Vorauszahlungen zu fordern. Ein Skontoabzug auf Teil- oder Zwischenrechnungen wird nur gewährt, wenn er wie in Absatz 1 genannte vereinbart wurde. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu vergüten, es sei denn, dass der Auftraggeber einen niedrigeren Zinssatz nachweist. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Ziffer 9 Absatz 5 nicht nachgekommen ist. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt, oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht dem Lieferanten das Recht zu, solange Zahlung aller offenen auch noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Für angefangene aber noch nicht beendete Aufträge kann eine Zwischenrechnung erteilt werden. Der Lieferant hat das Recht, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten, sowie die Weiterarbeit noch laufender Aufträge einzustellen.

3. **Eigentumsvorbehalt.** Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, aus einer Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehen und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die diese beiden Firmen im Interesse des Auftraggebers eingegangen sind. Der Auftraggeber tritt hiermit schon jetzt die Forderungen aus einer etwaigen Weiterverarbeitung aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages an den Lieferanten ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Die dem Auftraggeber trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf, auf jeden Fall bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse.

4. **Lieferungen** gelten ab Agentur, soweit nicht anders vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernimmt der Lieferant keine Verbindlichkeit für billigsten oder schnellsten Versand. Transportversicherungen werden von dem Lieferanten nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

5. **Lieferzeit.** Liefertermine gelten nur dann als vereinbart, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt sind. Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und endet mit dem Tag, an dem die Ware die Agentur verlässt oder wegen Unmöglichkeit des Versands eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung von Repr-Daten, Probedrucken, Fertigungsmustern, Einteilungen, Proofs usw. durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen; und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tag des Eintreffens seiner Stellungnahme beim Lieferanten. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Fertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderungen. Ist eine Lieferfrist nach Tagen bemessen, so kommen für die Berechnung der Frist nur alle kalendermäßigen Arbeitstage in Betracht.

Für Überschreitung der Lieferfrist ist der Lieferant nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, verursacht wird. Von dritter Seite verlangte Änderungen bzw. Einflussnahme eines Vertragspartners des Auftraggebers auf die Dauer und Art der Fertigung, muss sich der Auftraggeber zurechnen lassen, soweit dies mit seinem Wissen geschieht.

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn der Auftragnehmer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Lieferzeit im angemessenen Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Leistungsverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer jedoch nur berufen, wenn er dem Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

6. **Lieferverzug.** Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB (Fixgeschäfte) bleibt unberührt. Ersatz des Verzugs Schadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes verlangt werden, es sei denn, der Verzug wurde vom Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

7. **Abnahmeverzug.** Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 326 BGB zu. Statt dessen steht dem Lieferanten aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadenersatz zu verlangen. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb ange-

messener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab, oder ist der Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

8. **Abrufaufträge.** Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruffrist abgerufen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zahlungen zu verlangen. Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Auftragsbestätigung vier Monate ohne Abruf verstrichen sind.

9. **Beanstandungen.** Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenzeugnisse auf jeden Fall zu prüfen, insbesondere Fotoabzüge, Retuschen, Zeichnungen, Entwürfe, Stanzkonturen, Fakkopien, Einteilungsbogen, Korrektur-Daten (pdf, tiff, jpg, usw.), Probedrucke, Fotokopien von Bildausschnitten, Verkleinerungs- oder Projektionsverhältnisse sowie sich daraus ergebende Relationen der Bildmasse und Beschnittüberprüfungen. Produktionsdatensätze oder kopierfähige Filme sind vom Auftraggeber vor der Weiterverarbeitung auf Maßgenauigkeit, Vollständigkeit, Standrichtigkeit, Dichte und auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zur Weiterverarbeitung zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreierklärung auf dem Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckfreierklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt auch für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Mündliche oder durch Fernsprecher aufzugebene Änderungen oder Korrekturen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung (auch via E-mail).

Geringfügige Abweichungen vom Original gelten bei Reproduktionen in allen Druckverfahren nicht als Grund für eine Beanstandung. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen Probandruck/Proof und dem Auflagendruck. Erzeugte Probedrucke/Proofs, die vom Auftraggeber trotz nur geringfügiger Abweichungen verlangt werden, gelten als Autorenkorrektur und werden in Rechnung gestellt.

Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber binnen 4 Tagen, bei Lieferung an Dritte binnen 14 Tagen, nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Bei versteckten Mängeln gelten die vorbezeichneten Fristen ab Offensichtlichkeit der Mängel. Verletzt der Auftraggeber seine vorbezeichneten Rügeobliegenheiten, geht er insoweit seiner Gewährleistungsrechte verlustig.

Mängelrügen, die auf mangelhafte Originalvorlagen/Datenträgern zurückzuführen sind, können nicht anerkannt werden. Für Beschädigungen an Druckvorlagen und Datenträgern durch Alterung oder Transport, übernimmt der Lieferant keine Gewähr.

Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, dass eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, oder dem Auftragnehmer oder seiner Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Bei Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen die jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen, oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

10. **Vom Auftraggeber beschafftes Material,** gleich welcher Art, ist dem Lieferanten frei Haus zu liefern. Geringfügige Restmengen werden nicht zurückgegeben. Die Lagerung von Vorräten des Auftraggebers erfolgt nur gegen besondere Vereinbarung mit dem Lieferanten, auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

11. **Eigentum, Urheberrecht.** Das Recht auf Weitergabe, Vervielfältigung und Veränderung von durch den Auftragnehmer neugestalteten bzw. maßgeblich neugestalteten oder entwickelten Produkten, Texten und Konzepten, liegt ausschließlich beim Auftragnehmer oder von ihm mit der Arbeit beauftragten Dritten. Eingeschränkte/uneingeschränkte Nutzungsrechte können nur im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung an den Auftraggeber oder Andere abgetreten werden.

Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragszeugnisses eingesetzten Zwischenprodukte bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert. Daten werden wenn nicht anders schriftlich vereinbart nach einem Kalenderjahr gelöscht.

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Reproduktionsvorlagen, sowie das Recht der Darstellung von auftragsgemäß hergestellten Retuschen, Reinzeichnungen, Entwürfe, angelieferten Daten und Druckplatten, sowie Reproduktionsfilmen haftet allein der Auftraggeber, insbesondere wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

12. **Versicherungen.** Wenn die dem Lieferanten übergebenen Manuskripte, Originale, Materialien oder sonstigen eingebrachten Sachen gegen versicherbare Schäden oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

13. **Haftungsbeschränkung.** D.O.T. haftet nicht für leichte fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, im übrigen haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur für den unmittelbaren Schaden. Folgeschäden, insbesondere Schäden aus positiver Vertragsverletzung, auch im Rahmen einer Nachbesserungspflicht, sind dann also ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Verschulden bei Vertragsanbahnung und für unerlaubte Handlung.

14. **Periodische Arbeiten.** Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

15. **Mündliche Abmachungen** bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung (auch via E-mail). Alle geschäftsrelevante Abmachungen sind ausschließlich mit der Geschäftsführung und der D.O.T. GmbH oder deren Vertretung zu treffen und gültig.

16. **Erfüllungsort und Gerichtsstand** für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz der Hauptniederlassung der D.O.T. GmbH.

17. **Geltendes Recht.** Für sämtliche Verträge gilt allein deutsches Recht unter Ausschluss von Einheitsrecht wie dem UN-Kaufrecht.

18. **Soweit ein Auftraggeber im Namen oder für Rechnung seines Kunden Aufträge erteilt, haften er dem Lieferanten neben seinem Kunden als Gesamtschuldner.**